

§ 12 T-EDJ 2004

T-EDJ 2004 - Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

Die Erstaussstellung der Tiroler Jagdkarte darf nur an Personen erfolgen, die eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegenden Lehrgang in Erster Hilfe im Ausmaß von mindestens sechs Stunden vorlegen.

In Kraft seit 03.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at